

Tischvorlage Nr. I/142/2021  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Unterschreitung der 50er Inzidenz – Allgemeinverfügung über zusätzliche Öffnungen und Erleichterungen aufgrund der Niedriginzidenzbestimmung in der Stadtgemeinde Bremerhaven**

### **A Problem**

Am 27. Mai 2021 hat die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 in der Stadtgemeinde Bremerhaven den Wert von 50 pro 100.000 Einwohner:innen innerhalb von sieben Tagen erstmals seit Ende Oktober 2020 wieder unterschritten. Am 1. Juni 2021 ist diese Schwelle den fünften Werktag in Folge nicht wieder überschritten worden; aktuell beträgt der Inzidenzwert 37,0.

Auf Grundlage von § 22b Abs. 1 der Sechszwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (26. CoronaVO) vom 19. Mai 2021 (Brem.GBl. 2021, S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2021 (Brem.GBl. S. 456) kann die jeweils örtliche zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung innerhalb des durch die Coronaverordnung vorgegebenen Rahmens zusätzliche Öffnungen und Erleichterungen bestimmen.

### **B Lösung**

Das Bürger- und Ordnungsamt hat in Abstimmung mit dem Krisenstab die als Anlage beigefügte Allgemeinverfügung entworfen. Diese ist nahezu wortgleich mit der in der Stadtgemeinde Bremen aus gleichem Anlass am 29. Mai 2021 verkündete Allgemeinverfügung.

Dem Magistrat wird empfohlen, dem Regelwerk zuzustimmen. Das Inkrafttreten ist für den 3. Juni 2021 geplant.

### **C Alternativen**

Keine, die vertretbar wären.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Es bestehen keine finanz- und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie für eine Genderrelevanz bestehen nicht.

Im Grundsatz sind sämtliche Bereiche des täglichen Lebens betroffen und damit insbesondere auch Belange des Sports, von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie von Menschen mit Behinderung.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Krisenstab

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Öffentlichkeit ist kurzfristig über die Entscheidung zu informieren. Eine Veröffentlichung der Allgemeinverfügungen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat stimmt zu, dass die im Entwurf vorgelegte Allgemeinverfügung des Bürger- und Ordnungsamtes über zusätzliche Öffnungen und Erleichterungen aufgrund der Niedriginzidenzbestimmung in der Stadtgemeinde Bremerhaven erlassen und ab 3. Juni 2021 in Kraft treten soll.

Zudem stimmt der Magistrat zu, die Allgemeinverfügung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in medizinischen Bereichen, in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven, zuletzt erlassen am 19. Mai 2021, weitere zwei Wochen (bis zum 20. Juni 2021) zu verlängern.

Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage: Allgemeinverfügung (Entwurf)